

Satzung des Vereins KitzDrohne Inntal e.V.

September 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KitzDrohne Inntal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 83064 Raubling. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Schutz der Wildtiere vor Verletzung, Vertreibung, Unfall und Tod durch landwirtschaftliche, verkehrstechnische und industrielle Gefahren, höhere Gewalt, sowie durch individuelle Ereignisse oder Taten.

Ausdrücklich widmet sich der Verein dem Aufspüren und Sichern von Rehkitzen in landwirtschaftlichem Nutzgebiet, wo sie der Gefahr der Verletzung und Tötung durch Ernte- und andere Maschinen ausgesetzt sind.

Der Verein macht es sich weiterhin zur Aufgabe, die Gefährdung der Wildtiere in der öffentlichen Aufmerksamkeit zu thematisieren, sowie rechtmäßige Aktivitäten zum Schutz und Erhalt von Wildtieren innerhalb und außerhalb seines physischen Wirkungskreises durchzuführen, zu unterstützen, zu beraten, und zu begleiten.

Der Verein ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Der Satzungszweck wird durch persönlichen, physischen Einsatz der Mitglieder, durch Motivation und Anleitung von Freiwilligen, sowie durch materielle, konzeptionelle und ideelle Unterstützung gleichgesinnter Bewegungen umgesetzt. Hierzu gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:

- Sucheinsätze der Mitglieder und begleitender Freiwilliger zum Aufspüren und Sichern von Rehkitzen und anderem Wild vor der Mahd
- Anleitung Gleichgesinnter innerhalb und außerhalb des physischen Einsatzgebiets des Vereins in der Organisation und Durchführung von Such- und Rettungsaktionen
- Anzeigen-, Spenden-, Werbeaktionen und Informationsveranstaltungen zur Information und Motivation der Öffentlichkeit, sowie zur Finanzierung der Aktivitäten

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein unterstützt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es werden weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch anderweitige Vergütung begünstigt.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geld- und Sachspenden,

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel im Innen- und Außenverhältnis entscheidet der Vorstand wie folgt:

- a) bis EUR 1.000 im Einzelfall und pro Jahr allein im Innenverhältnis,
- b) bis EUR 1.000 im Einzelfall allein im Außenverhältnis;
- c) ansonsten mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand alle natürlichen oder juristischen Person werden. Es gibt

- verantwortliche Mitglieder und
- stille Mitglieder

Die verantwortlichen Mitglieder sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Der Eintritt eines verantwortlichen Mitgliedes bedarf der einstimmigen Entscheidung aller verantwortlichen Mitglieder.

Der Austritt eines verantwortlichen Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Die Folgen des Ausscheidens sind von den verantwortlichen Mitgliedern, zusammen mit dem ausscheidenden Mitglied, zu besprechen und schriftlich zu regeln.

Der Ausschluss eines verantwortlichen Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein verantwortliches Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Stilles Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützt und die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt. Stille Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden kontinuierlich über die Entwicklungen informiert und zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen eingeladen.

Über die Aufnahme von stillen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines stillen Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Ein stilles Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Sowohl die verantwortlichen Mitglieder als auch die stillen Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Über die Art und Höhe der Beiträge von verantwortlichen und stillen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.

Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der verantwortlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Festlegung der Tätigkeiten des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Buchführer
- c) die Prüfung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes und des Buchführers,
- d) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- e) der Beschluss der Satzungsänderung,
- f) Wahl des Kassenprüfers.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der verantwortlichen Mitglieder anwesend sind. Die Satzung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden verantwortlichen Mitglieder geändert werden.

Über wichtige und rechtswirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

In der Mitgliederversammlung haben nur die verantwortlichen Mitglieder Stimmrecht. Jedes verantwortliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Buchführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB gerichtlich, und außergerichtlich bei Entscheidungen bis zu EUR 1.000 im Einzelfall.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

§ 9 Buchführung

In der Mitgliederversammlung ist ein Buchführer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Der Buchführer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen, die Steuererklärung abzugeben, und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ein Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweilig zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu überprüfen, wobei dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 10 Auflösung/Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen verantwortlichen Mitglieder notwendig.

Der Verein löst sich auch dann auf, wenn er weniger als drei verantwortliche Mitglieder hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Wildtierhilfe Amerang e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.